

Nr. 28e

Verordnung über die kantonalen Bevölkerungsbefragungen

vom 5. März 2013 (Stand 1. Februar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 13 Absatz 1 und 17 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Zweck und Bezeichnung der Befragungen*

¹ Der Kanton Luzern führt regelmässig Bevölkerungsbefragungen durch. Diese geben Auskunft über die Zufriedenheit der Luzerner Bevölkerung in verschiedenen Lebensbereichen, mit der kantonalen Politik und mit den staatlichen Leistungen.

² Die Bevölkerungsbefragungen dienen den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern als Instrument zur Überprüfung der politischen Ziele und zur Formulierung von Massnahmen.

³ Die Bevölkerungsbefragungen werden entweder als umfassende Befragungen oder als themenspezifische Befragungen durchgeführt.

§ 2 *Erhebungsgegenstand*

¹ Für die umfassenden Befragungen werden bei den Befragten folgende Merkmale erhoben:

- a. Einschätzungen und Beurteilungen zu verschiedenen Themen wie Wohnort Kanton Luzern, Politik, Staat und Verwaltung, Sicherheit, Bildung, Kultur, Freizeit und Sport, Gesundheit, soziale Wohlfahrt, Verkehr, Umwelt und Raumordnung, Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern,
- b. Nutzung und Beurteilung verschiedener Angebote und staatlicher Leistungen.

² Die themenspezifischen Befragungen liefern vertiefte Informationen zu jeweils vom Regierungsrat festgelegten Themenschwerpunkten.

¹ SRL Nr. [28a](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

³ Zur Bestimmung der Lebenslage der Befragten werden die folgenden soziodemografischen Merkmale erfasst: Erwerbsstatus, Arbeitsmarktstatus, Ausbildungsniveau.

⁴ Zur Gewinnung zusätzlicher Analysemerkmale verknüpft die zentrale Statistikstelle gestützt auf § 23 Absatz 4 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006² die Ergebnisse der Bevölkerungsbefragungen mit Daten der kantonalen Einwohnerplattform sowie des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters.

§ 3 *Befragte*

¹ Befragt wird eine repräsentative Stichprobe der in Privathaushalten lebenden Wohnbevölkerung mit Hauptwohnsitz im Kanton Luzern.

² Bei den umfassenden Befragungen werden Personen im Alter von 15 bis 79 Jahren befragt. Bei den themenspezifischen Befragungen bestimmt der Regierungsrat je nach Themenschwerpunkt das Alterssegment der Befragten.

³ Die Teilnahme an den Bevölkerungsbefragungen ist freiwillig.

§ 4 *Erhebungsorgan*

¹ Die zentrale Statistikstelle ist für die Koordination und die Durchführung der Bevölkerungsbefragungen verantwortlich. Sie

- a. definiert die zu erhebende Stichprobe und die methodischen, technischen und inhaltlichen Spezifikationen der Befragungen,
- b. ist zuständig für die Ziehung der Stichprobe aus den Einwohnerregistern,
- c. legt in Zusammenarbeit mit den Departementen und der Staatskanzlei den Fragenkatalog fest,
- d. legt die Befragungsmethode fest,
- e. * kann für die Durchführung der Befragungen ein externes Befragungsinstitut beauftragen.

§ 5 *Periodizität und Erhebungszeitpunkt*

¹ Die umfassenden Befragungen finden alle vier Jahre im zweiten Halbjahr statt, das nächste Mal im Jahr 2015.

² Die themenspezifischen Befragungen finden im Bedarfsfall statt. Der Regierungsrat bestimmt den jeweiligen Erhebungszeitpunkt. *

§ 6 *Auswertung und Veröffentlichung*

¹ Die zentrale Statistikstelle wertet die Bevölkerungsbefragungen aus und veröffentlicht die Ergebnisse.

² SRL Nr. [28a](#)

§ 7 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung über die kantonale Einwohnerbefragung vom 16. Juni 2009³ wird aufgehoben.

§ 8 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

³ G 2009 184 (SRL Nr. 28e)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	05.03.2013	01.04.2013	Erstfassung	G 2013 54
§ 4 Abs. 1, e.	15.01.2019	01.02.2019	geändert	G 2019-001
§ 5 Abs. 2	04.07.2017	01.09.2017	geändert	G 2017-080

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
05.03.2013	01.04.2013	Erläss	Erstfassung	G 2013 54
04.07.2017	01.09.2017	§ 5 Abs. 2	geändert	G 2017-080
15.01.2019	01.02.2019	§ 4 Abs. 1, e.	geändert	G 2019-001